

# RS Vwgh 1987/5/15 85/17/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1984/09/19 84/13/0021 2

## Stammrechtssatz

Wer zur Schätzung begründeten Anlaß gibt muß eine mit jeder Schätzung verbundene Unsicherheit hinnehmen. Es liegt im Wesen der Schätzung, daß die auf diese Weise ermittelten Größen die tatsächlich erzielten Ergebnisse nur bis zu einem mehr oder weniger großen Genauigkeitsgrad erreichen (Hinweis E 21.5.1980, 779/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985170084.X04

## Im RIS seit

15.05.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)